

VEREINSSTATUTEN

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

- a) Der Verein führt den Namen „Absolventenverband der Höheren Landwirtschaftlichen Bundeslehranstalt St. Florian“.
- b) Er hat seinen Sitz in St. Florian und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

2. Zweck des Vereins:

Der Verein, dessen Zweck nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- a) Die Aufrechterhaltung und Förderung der Kameradschaft der Absolventen untereinander und der Beziehung zu ihrer Lehranstalt.
- b) Die Bildung und Pflege des Netzwerkes der Absolventen der HBLA St. Florian.
- c) Die Wahrung der ideellen, fachlichen und wirtschaftlichen Interessen. Pflege der bäuerlichen Volkskultur und insbesondere gegenseitiger Erfahrungsaustausch aus der beruflichen Tätigkeit und damit Verknüpfung zwischen Theorie und Praxis.
- d) Die Unterstützung und Förderung der Schüler der Lehranstalt.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

- a) Organisation und Abhaltung von gemeinschafts- und kontaktfördernden Maßnahmen und Veranstaltungen wie z.B. Stammtischen, Exkursionen, Betriebsbesichtigungen udgl.
- b) Aktive Mitarbeit und Teilhabe bei Artverwandten Interessensgemeinschaften und Interessensvertretungen
- c) finanzielle Unterstützung von schulischen und außerschulischen Projekten der HBLA St. Florian
- d) Teilnahme und Mitwirkung an Veranstaltungen der HBLA St. Florian
- e) Austausch und Kontaktpflege mit der Direktion der HBLA St. Florian
- f) aktive Mitgliederwerbung bei angehenden Absolventen der HBLA St. Florian
- g) regelmäßige Herausgabe der Vereinszeitschrift „Der Florianer“ in Form eines Printmediums

4. Finanzierung der laufenden Gebarung:

- a) Einhebung eines Mitgliedbeitrages, dessen Höhe die Generalversammlung bestimmt,
- b) Gewährung von Beiträgen öffentlicher Körperschaften,
- c) Spenden,
- d) Erträge öffentlicher Veranstaltungen,
- e) Einnahmen durch in der Vereinszeitschrift oder auf der vereinseigenen Homepage oder vergleichbaren Wegen geschaltete und verbreitete Werbung und Stelleninserate,
- f) Sponsoring

5. Arten der Mitgliedschaft:

- a) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- b) Ordentliche Mitglieder können nur jene werden, die das Abschlusszeugnis des letzten Jahrganges der HBLA St. Florian besitzen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinsstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

Ehrenmitglieder können alle Personen werden, die sich um den Fortschritt der Landwirtschaft oder um den Verein sehr verdient gemacht haben und von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt werden.

6. Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) Ordentliche Mitglieder müssen das Abschlusszeugnis des letzten Jahrganges HLBLA St. Florian besitzen.
- b) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- c) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit.

7. Beendigung der Mitgliedschaft:

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- b) Der Austritt erfolgt durch Anzeige des Austrittes an den Vorstand und kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Der Austritt muss mind. 3 Monate vorher dem Vorstand mitgeteilt werden.
- c) Die Streichung eines Mitgliedes kann nur der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung der Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- d) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung der Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- e) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz d) genannten Gründen von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und den Zweck des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Organe zu beachten.
- a) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

9. Vereinsorgane:

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

10. Die Generalversammlung:

- a) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

- b) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen acht Wochen stattzufinden.
- c) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- d) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.
- e) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- f) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- g) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter – Abs. f) beschlussfähig.
- h) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, in denen das Statut des Vereines geändert oder der Vorstand aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- i) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

11. Aufgabenkreis der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabchlusses.
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer.
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- f) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- g) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

12. Der Vorstand:

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs, und maximal zwölf Mitgliedern, wobei der Obmann und seine beiden Stellvertreter, der Schriftführer dessen Stellvertreter, der Kassier und optional bis zu sechs zusätzliche Vorstandsmitglieder zu bestellen sind.
- a) Der Vorstand hat die Möglichkeit insbesondere aus dem Kreis der neuen Absolventen jährlich bis zu vier Beiräte zu ernennen. Beiräte dürfen an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Die Funktionsdauer der Beiräte endet mit dem Ende der Funktionsdauer des Vorstandes von dem Sie ernannt wurden.
- b) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalver-

sammlung einzuholen ist. Die Auswahl der in dieser Form zu kooptierenden Vorstandsmitglieder hat nach fachlicher und persönlicher Eignung zu erfolgen, wobei insbesondere die Beiräte (Abs. b.) in Betracht gezogen werden sollen.

- c) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- d) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich, mündlich, oder im Wege der digitalen Kommunikation einberufen.
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- f) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.
- g) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
- h) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. d) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung
- i) (Abs. j) und Rücktritt (Abs. k).
- j) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- k) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung des Nachfolgers wirksam.

13. Aufgabenkreis des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung der Generalversammlung,
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.

14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

- a) Der Obmann ist der höchste Vereinessfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- b) Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Vereinsorganes.
- c) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- d) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- e) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier zu unterfertigen.
- f) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes und des Schriftführers ihre Stellvertreter.

15. Die Rechnungsprüfer:

- a) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- b) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- c) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Pkt. 12 Abs. c), h), i) und k) sinngemäß.

16. Das Schiedsgericht:

- a) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- b) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand 2 Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- c) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit von allen seinen Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

17. Auflösung des Vereines:

- a) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- b) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie den Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiven, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation
 - a) zu übertragen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige oder mildtätige Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
 - b) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen.

18. geschlechtsspezifische Formulierungen

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wurde bei der Erstellung dieser Vereinsstatuten darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich uneingeschränkt auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Die Änderung der Vereinsstatuten wurde in der 44. Ordentlichen Generalversammlung am 8. November 2019 beschlossen.

ZVR 860285155

www.derflorianer.at